

99025004020000, 99025004057000, 99025004044000

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/3597/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025004020000, 99025004057000, 99025004044000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Sperrzeit; Beantragung einer Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Polizeistunde, Putzstunde, Sperrstunde
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	03.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/gastg/_18.html http://bundesrecht.juris.de/gastg/_18.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGastV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGastV
Teaser	Die allgemeine Sperrzeit für Gaststätten in Bayern beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr. Sie kann durch gemeindliche Verordnungen oder im Einzelfall verlängert oder aufgehoben werden.
Volltext	<p>Wenn Sie eine Gaststätte, Diskothek etc. betreiben wollen, müssen Sie sich an die Vorschriften zur Sperrzeitregelung halten.</p> <p>Die allgemeine Sperrzeit beginnt in Bayern um 5 Uhr und endet um 6 Uhr (sog. "Putzstunde"). In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben.</p> <p>Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch gemeindliche Verordnung verlängert (d.h. der jeweilige Betrieb muss früher als 5 Uhr schließen), verkürzt oder aufgehoben werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Gemeinden die Sperrzeit im Einzelfall auch für einzelne Betriebe verlängern oder ganz aufheben.</p> <p>Die Sperrzeitregelung gilt in dieser Form seit dem 1. Januar 2005.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<p>Die Gemeinden dürfen von der allgemeinen Sperrzeit nur abweichen, wenn dies durch Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse gerechtfertigt ist.</p> <p>Bei der Entscheidung, welche Sperrzeit festgesetzt wird, haben die Gemeinden in jedem Fall die Interessen der Nachbarschaft - insbesondere deren</p>

Modul	Sachverhalt
	Recht auf eine ungestörte Nachtruhe - zu berücksichtigen.
Kosten	Die Gebühren richten sich nach dem Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal